

## **Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz)**

Vom 19. April 2007<sup>1</sup>

GS 36.0394

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Förderung der Integration**

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

<sup>2</sup> Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

<sup>3</sup> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern wie auch von Einheimischen vermieden und bekämpft wird. Sie streben deren Chancengleichheit an.

<sup>4</sup> Kanton und Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass bei der Integrationsförderung Ausländerinnen und Ausländer bei der Integrationsförderung eine Mitsprache haben und dass Frauen und Männer einander gleichgestellt sind.

<sup>5</sup> Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

<sup>6</sup> Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung.

### **§ 2 Forderung der Integration**

Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 21. Juni 2007.

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

### **§ 3 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden (Artikel 54 AuG)**

<sup>1</sup> Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Artikel 43 - 45 AuG). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup> Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Artikel 34 Absatz 4 AuG) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Artikel 96 AuG).

### **§ 4 Finanzielle Beiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

<sup>2</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

<sup>3</sup> Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

### **§ 5 Steuerung, Koordination**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration

und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt sicher.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

### **§ 6 Berichterstattung**

Die zuständige Direktion untersucht die Entwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

### **§ 7 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt**

Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt zusammen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes<sup>1</sup>.

Liestal, 19. April 2007<sup>2</sup>

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Schneider  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> Vom Regierungsrat am 27. November 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen.